



Datum: 22.01.2024 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Stiftungsausschuss Universität:</u>	
Fünfte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	8
<u>Stiftungsrat:</u>	
Fünfte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	8
<u>Senat und Präsidium:</u>	
Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 2756 „RTG 2756 CYTAC“	9

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Stiftungsausschuss Universität:

Der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 05.12.2023 die fünfte Änderung seiner Geschäftsordnung vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1863), zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I 11/2023 S. 296), beschlossen (§§ 60 II, 60a I 2 NHG; 11 IV Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)), deren Bekanntgabe hiermit erfolgt:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „Personalvertretung“ und vor dem Wort „sowie“ um die Worte und Zeichen „, die Sprecherin oder der Sprecher des Dekanekonzils“ ergänzt.

Artikel 2

Diese fünfte Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 05.12.2023 die fünfte Änderung seiner Geschäftsordnung vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1867), zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I 11/2023 S. 297), beschlossen (§§ 60 II, 60a I 2, II, 60b III NHG; 11 IV, V Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)), deren Bekanntgabe hiermit erfolgt:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 S. 1 wird nach den Worten „Personalvertretung der Universitätsmedizin“ und vor dem Wort „teil“ um die Worte „sowie die Sprecherin oder der Sprecher des Dekanekonzils“ ergänzt.

Artikel 2

Diese fünfte Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat und Präsidium:

Der Senat (13.12.2023) und das Präsidium (10.01.2024) der Georg-August-Universität Göttingen haben im Einvernehmen die Ordnung des Graduiertenkollegs GRK „RTG 2756 CYTAC“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung
des Graduiertenkollegs GRK 2756 „RTG 2756 CYTAC“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Graduiertenkolleg GRK 2756 „RTG 2756 CYTAC“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist ein rechtlich unselbständiges Programm der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) ¹Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristetes Programm dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Biologischen Physik zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

²Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) Das Graduiertenkolleg wird durch die Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen (federführende Fakultät) getragen.

§ 2 Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in dem Fachgebiet Biologische Physik;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung des Promotionsprogramms Physics of Biological and Complex Systems (PBCS) im Rahmen des Göttinger Graduiertenzentrums für Neurowissenschaften, Biophysik und Molekulare Biowissenschaften (GGNB);
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation insbesondere durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit internationaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;

- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Biologischen Physik mit Fokus auf Zytoskelett und aktiver Materie.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG;
- b) die Doktorand*innen sowie die Postdoktorand*innen, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) die Antragsteller*innen des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
- d) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs mit Zustimmung der federführenden Fakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, in relevanten Fachgebieten lehrenden und forschenden Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Graduiertenkolleg betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. ³Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer*eines Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Ein*e Doktorand*in des Graduiertenkollegs muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung immatrikuliert sein. ²Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer*eines Doktorandin*Doktoranden, wenn

- a) sie*er die Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- b) das Doktorand*innenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie*er nicht mehr immatrikuliert ist.

³Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer*eines Doktorandin*Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die*der Doktorand*in

- a) aus von ihr*ihm zu vertretenden Gründen die ihr*ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre*seine Berichtspflichten gegenüber den Betreuenden beziehungsweise dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- b) ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis begangen hat,
- c) keine*r der Betreuer*innen mehr Mitglied des Graduiertenkollegs ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkollegs;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

a) ist zuständig für die Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) ist zuständig für die Benennung und Abberufung der*des Sprecher*in nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung (Sprecherin/Sprecher) einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

a) die*der Sprecher*in und die*der stellvertretende Sprecher*in;

b) zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe;

c) ein Mitglied der MTV-Gruppe

d) zwei Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe, darunter mindestens ein*e Doktorand*in.

³Ist die*der Koordinator*in nicht als Mitglied der MTV-Gruppe im Vorstand vertreten, kann sie*er mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. ²Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln in offener Abstimmung eine*n Nachfolger*in benennen.

⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Bis zur Benennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁶Gibt es nicht mehr Mitglieder einer Gruppe als Sitze dieser Gruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat*innen vorhanden, als der Gruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. ⁷Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Gruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben d) ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. Januar. ³Wiederbenennung ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. Satz 2 gilt entsprechend für die Doktorand*innen im Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) über Arbeitsverträge von Promovierenden;
- b) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Promovierenden;
- c) andere Angelegenheiten, die vertrauliche Informationen über Promovierende berühren.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung (Sprecherin/Sprecher) oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel und Stellen) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen sowie des aus anderweitigen Drittmitteln finanzierten Personals;
- d) Entscheidung über Einstellungen/Stipendien und Verlängerungsanträge;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- h) Beschluss der Berichte sowie der Anträge und Informationen insbesondere an die DFG;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;

- k) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen sowie der Diversität;
- l) Entscheidung über Stipendien, die Anschubförderung und Verlängerungsanträge;
- m) Vorschlag von Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung gegenüber dem Senat und Präsidium; ein solcher Beschluss bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe im Vorstand.

§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecher*in und Stellvertreter*in)

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe des Graduiertenkollegs benennen aus ihren Reihen die geschäftsführende Leitung (Sprecher*in) und deren Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt fünf, in der zweiten Förderperiode vier Jahre.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung ausschließlich dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine*einen Nachfolger*in benennt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Versammlung der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe des Graduiertenkollegs zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Neubenennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg innerhalb der Universität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
 - b) Übermittlung der Berichte;
 - c) Ausschreibung und Auswahlverfahren der Sekretariats- und Koordinationsstellen;
 - d) Bewilligung von Dienstreisen, darunter längere Forschungsaufenthalten der angestellten Promovierenden in Absprache mit der*dem Erstbetreuer*in;
 - e) Kommunikation mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG.

§ 8 Koordinator*innen

(1) ¹Die Koordinator*innen unterstützen die Arbeit von Vorstand und geschäftsführender Leitung. ²Ihnen obliegen im Rahmen der Vorgaben von Vorstand und geschäftsführender Leitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege eines Verzeichnisses der Mitglieder und Angehörigen einschließlich der Verwaltung von Promovierendendaten,
- b) Koordination der Veranstaltungen, insbesondere Studienprogramm und Workshops,
- c) Vor- und Nachbereitung der Organsitzungen sowie administrative Ausführung der Beschlüsse,
- d) Pflege der Internetseiten und anderer digitaler Kommunikationsmittel,
- e) Dokumentation der Aktivitäten und Mittelverwendungen des GRK für die Erstellung von Fortschrittsbericht, Verlängerungsantrag sowie Abschlussbericht an die DFG,
- f) Unterstützung der*des Sprecherin*Sprechers bei der Beplanung des GRK-Budgets nach den Verwendungsrichtlinien der DFG sowie den Finanzregeln der Universität.

(2) Die Prüfungsverwaltung der Promotionsstudierenden im GRK obliegt der „mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS)“. Sie wird hierbei im erforderlichen Umfang durch die Koordinator*innen unterstützt.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Gruppe entsprechend. ⁴Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse (einschließlich Benennungen) werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecherin*Sprechers; dies gilt nicht für die Benennung der*des Sprecherin*Sprechers. ³Im Falle einer Benennung oder Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.

(3) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung elektronisch freigegeben wird. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für das Graduiertenkolleg ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,

b) die*der Sprecher*in anstelle des Vorstands.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(5) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(6) Ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit des GRK begründendes Rechtsverhältnis wird nicht eingegangen; die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind nicht anwendbar.

§ 10 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

²Die vorstehende Ordnung tritt zugleich mit dem Ende des Graduiertenkollegs außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Berichtspflichten gegenüber der Universität Göttingen und der DFG, bleiben unberührt.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung durchgeführte Benennung des Vorstands ist rechtmäßig, sofern sie den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht.

(3) ¹Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus den durch Präsidiumsbeschluss bestellten Mitgliedern. ²Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum Amtszeitbeginn des nach Satz 3 benannten Vorstands fort. ³Die Benennung eines neuen Vorstands soll bis zum 01.01.2025 erfolgen; dies gilt nicht für die*den Sprecher*in und die*den stellvertretenden Sprecher*in. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des neu zu benennenden Vorstands nach Satz 3 endet spätestens mit Ablauf der Förderperiode.
